

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Universität Augsburg zur Erlangung der Doktorgrade Dr. med. und Dr. rer. biol. hum. vom 31.03.2021
Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades	2
§ 2 Mitwirkungsberechtigte	2
§ 3 Ständiger Promotionsausschuss	3
Zweiter Teil Ordentliche Promotion	3
§ 4 Ablauf der ordentlichen Promotion	3
Abschnitt I Promotionsvorhaben	4
§ 5 Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens	4
§ 6 Anmeldung zum Promotionsvorhaben	5
§ 7 Betreuungsvereinbarung	7
§ 8 Durchführung des Promotionsvorhabens	7
Abschnitt II Zulassung zur Promotion	8
§ 9 Promotionsgesuch	8
Abschnitt III Anfertigung der Dissertation	10
§ 10 Dissertation	10
Abschnitt IV Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung	11
Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation	11
§ 11 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter	11
§ 12 Auslage der Gutachten und der Dissertation	11
Unterabschnitt II Mündliche Prüfung	12
§ 13 Mündliche Prüfung	12
§ 14 Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung	12
Unterabschnitt III Abschluss des Bewertungsverfahrens	13
§ 15 Bildung der Gesamtnote der Promotion	13
§ 16 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht	13
Abschnitt V Veröffentlichung und der Vollzug der Promotion	13
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 18 Binationales Promotionsverfahren	14
Dritter Teil Schlussbestimmungen	14
§ 19 Inkrafttreten	14

Anlage 1	Vorlage Betreuungsvereinbarung.....	15
Anlage 2	Vorlage Zielvereinbarung	18
Anlage 3	Schema: Ablauf Promotion Dr. med./ Dr. rer. biol. hum.	22

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

Zu § 1 und § 39 APromO

- (1) Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Medizinische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Humanmedizin (Dr. med.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.).
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades der Humanmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. o-der Dr. rer. biol. hum. h. c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin verdient gemacht haben.

§ 2

Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg.
- (2) Darüber hinaus sind die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mitwirkungsberechtigt.
- (3) Im Rahmen einer kooperativen Promotion können auch Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule mitwirkungsberechtigt sein.

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss

Zu § 3 APromO

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät Augsburg wird durch den Fakultätsrat gewählt und setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern der Fakultät zusammen. Davon müssen mindestens vier Mitglieder Mitwirkungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 APromO sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Annahme der Wahl der neu gewählten Mitglieder. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Wiederwahl ist möglich.

Zweiter Teil

Ordentliche Promotion

§ 4

Ablauf der ordentlichen Promotion

Die ordentliche Promotion (Dr. med./ Dr. rer. biol. hum.) gliedert sich in zwei Abschnitte:

- die Durchführung des Promotionsvorhabens (§§ 5 - 8) und
- das Promotionsverfahren (§§ 9 - 17)

Das Promotionsvorhaben beginnt mit der Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens. Dabei bewertet der Ständige Promotionsausschuss das Promotionsvorhaben hinsichtlich der Eignung für die Erlangung des Doktorgrades. Spätestens 3 Monate nach Anmeldung des Promotionsvorhabens muss die Zielvereinbarung vorgelegt werden.

Das Promotionsverfahren wird mit der Einreichung der Dissertation eröffnet. Bei positiver Begutachtung der Dissertation und der beigelegten Unterlagen erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Nach bestandener mündlicher Prüfung und Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare zur Veröffentlichung der Dissertation wird der Doktorgrad durch Aushändigung der Urkunde verliehen.

Abschnitt I Promotionsvorhaben

§ 5 Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens

Zu § 5 und § 6 APromO

- (1) Zugelassen werden zur Durchführung des Promotionsvorhabens zum Erwerb des akademischen Grades **Dr. med.** können
1. Studierende der Medizinischen Fakultät Augsburg, die gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.05.2019 die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbracht haben. Das Promotionsvorhaben für die Vergabe des akademischen Titels Dr. med. kann grundsätzlich parallel zum Studium der Humanmedizin durchgeführt werden.
 2. Studierende anderer Medizinischer Fakultäten, die mindestens den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzleistung abgelegt haben.
 3. approbierte Ärztinnen und Ärzte in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Augsburg, der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg, dem Universitätsklinikum Augsburg oder einem Kooperationskrankenhaus und mit Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg. In diesen Fällen ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung zur Nutzung von Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtung erforderlich.
 4. externe approbierte Ärztinnen und Ärzte, sofern das Promotionsvorhaben nicht an einer anderen Fakultät eingereicht wurde und eine Betreuungsvereinbarung nach § 7 dieser Ordnung vorliegt.
 5. Personen, die einen ausländischen Studienabschluss in der Medizin nachweisen können, dessen Gleichwertigkeit zur Ärztlichen Prüfung durch die Anerkennungsstelle in Bonn bestätigt wurde.
- (2) Zugelassen werden zur Durchführung des Promotionsvorhabens zum Erwerb des akademischen Grades **Dr. rer. biol. hum.** können Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und Abs 5. APromO und ein abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Fach (Abschluss Diplom, Mas-

ter, Staatsexamen, Magister oder vergleichbaren Hochschulabschluss) mit einer Gesamtnote von 2,5 vorweisen können. Bei einer Gesamtnote schlechter als 2,5 ist eine besondere Begründung zur überdurchschnittlichen Eignung für das Promotionsvorhaben erforderlich und muss vom Ständigen Promotionsausschuss bestätigt werden. Das Einverständnis der Leitung der Einrichtung zur Nutzung von Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtung ist erforderlich.

§ 6 **Anmeldung zum Promotionsvorhaben**

Zu § 5 und § 6 APromO

- (1) Das Promotionsvorhaben muss vor Beginn der praktischen Tätigkeit in Form einer kurzen Projektskizze dem Ständigen Promotionsausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Zulassung des Promotionsvorhabens.
- (2) Eine Stellungnahme einer Ethikkommission ist der Projektskizze bei Anmeldung des Promotionsvorhabens beizulegen, wenn die gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz dies erfordern.
- (3) Falls durch weitere Bestimmungen oder gesetzliche Vorgaben die festgeschriebene Notwendigkeit besteht, sind auch Genehmigungen anderer regulatorischer Stellen, z.B. die Genehmigung durch die Tierschutzkommission, vorzulegen.
- (4) Das Promotionsvorhaben kann auf der wissenschaftlichen Projektarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Longitudinalkurses des Humanmedizinstudiums der Universität Augsburg aufbauen; eine klare Abgrenzung zwischen der wissenschaftlichen Projektarbeit und dem Promotionsvorhaben muss im Rahmen der Anmeldung des Promotionsvorhabens dargelegt werden und erkennbar sein. Der Promotionsausschuss beurteilt diese Abgrenzung und entscheidet über die Zulassung des Promotionsvorhabens.
- (5) Für die Anmeldung des Promotionsvorhabens zur Erlangung des akademischen Titels **Dr. med.** sind die folgenden Unterlagen dem Ständigen Promotionsausschuss einzureichen:
 1. Immatrikulationsbescheinigung bei Studierenden / Approbation bei approbierten Ärztinnen und Ärzten.
 2. Betreuungsvereinbarung mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer (Doktormutter/Doktorvater).
 3. Einverständnis zur Nutzung von Arbeitsmöglichkeiten der Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.
 4. Eine Projektskizze des geplanten Promotionsvorhabens.
 5. Ethikvotum, wenn die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern.

6. Weitere Genehmigungen anderer Stellen, wenn die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern.
 7. Lebenslauf.
 8. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
 9. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde; das amtliche Führungszeugnis und die entsprechenden Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
 10. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat.
 11. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben bei Anmeldung des Promotionsvorhabens Sanktionen nach sich ziehen können, insbesondere die Annahme als Doktorandin oder Doktorand rückwirkend aufgehoben werden kann.
- (6) Für die Anmeldung des Promotionsvorhabens zur Erlangung des akademischen Titels **Dr. rer. biol. hum.** sind die folgenden Unterlagen dem Ständigen Promotionsausschuss einzureichen:
1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengang (Abschluss Diplom, Master, Staatsexamen, Magister oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss) (Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und Abs 5. APromO).
 2. Betreuungsvereinbarung mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer (Doktormutter/Doktorvater).
 3. Einverständnis zur Nutzung von Arbeitsmöglichkeiten der Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.
 4. Projektskizze des geplanten Promotionsvorhabens.
 5. Ethikvotum, wenn die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern.
 6. Weitere Genehmigungen anderer Stellen, wenn die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern.
 7. Lebenslauf.
 8. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
 9. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde; das amtliche Führungszeugnis und die entsprechenden Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
 10. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat.

11. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben bei Anmeldung des Promotionsvorhabens Sanktionen nach sich ziehen können, insbesondere die Annahme als Doktorandin oder Doktorand rückwirkend aufgehoben werden kann.

§ 7 **Betreuungsvereinbarung**

Zu § 10 APromO

- (1) Vor Anmeldung des Promotionsvorhabens ist eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer (Doktormutter/Doktorvater) abzuschließen, in der das konkrete Thema des Promotionsvorhabens sowie die gegenseitigen Rechte, Pflichten und die Rahmenbedingungen geregelt werden. Anlage 1 enthält eine Empfehlung zur Gestaltung der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Als Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer (Doktormutter/Doktorvater) einer Promotion kann eingesetzt werden, wer das Fach, in das die Dissertation fällt, an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg akademisch vertritt. Der Ständige Promotionsausschuss kann zulassen, dass eine auswärtige Hauptbetreuerin oder ein auswärtiger Hauptbetreuer eingesetzt wird.
- (3) Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kann als unmittelbare zusätzliche Ansprechpartnerin oder unmittelbarer zusätzlicher Ansprechpartner für die Mitbetreuung eines Promotionsvorhabens von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer vorgesehen werden. Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer soll in der Betreuungsvereinbarung und der Zielvereinbarung benannt werden.

§ 8 **Durchführung des Promotionsvorhabens**

Zu §§ 5, 6 und 10 APromO

- (1) Spätestens drei Monate nach der Zulassung des Promotionsvorhabens muss eine Zielvereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer abgeschlossen und unterschrieben dem Ständigen Promotionsausschusses vorgelegt werden. Änderungen der Zielvereinbarung müssen dem Ständigen Promotionsausschuss vor Vollzug vorgelegt werden.

- (2) Die Zielvereinbarung muss die vereinbarten Meilensteine und Leistungen enthalten. Dies umfasst auch die im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms zu erbringenden Leistungen. Ebenso können Empfehlungen hinsichtlich Schwerpunkten innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms und weiterer Fortbildungen vermerkt werden. Anlage 2 enthält eine Empfehlung zur Gestaltung der Zielvereinbarung.
- (3) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens muss der Projektfortgang mindestens einmal, bevorzugt nach etwa der Hälfte der geplanten Dauer des Promotionsvorhabens, in schriftlicher Form dem Ständigen Promotionsausschuss vorgelegt werden. Ebenso muss ein Abschlussbericht am Ende der praktischen Tätigkeit bzw. der Datenerhebung erstellt werden, welcher die Ergebnisse der praktischen Arbeit gemäß der Zielvereinbarung zusammengefasst darstellt. Der Abschlussbericht muss dem Ständigen Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (4) Die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm zur Erlangung der Wissenschaftskompetenz ist verpflichtend. Es obliegt dem Ständigen Promotionsausschuss, die Gleichwertigkeit von auswärtig erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen zu bewerten, anzuerkennen oder ggf. Auflagen zur Teilnahme an bestimmten Modulen des strukturierten Promotionsprogramms aufzuerlegen. Die weiteren Einzelheiten zu den zu erbringenden Leistungen sind in der Zielvereinbarung zu regeln.

Abschnitt II

Zulassung zur Promotion

§ 9

Promotionsgesuch

Zu § 7 Abs. 2 APromO

- (1) Das Gesuch um Promotion ist schriftlich der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Gesuch um Promotion sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. die den §§ 9 und 11, Abs.1 APromO, sowie § 10 dieser Promotionsordnung entsprechende Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung gebunden in Format DIN A4 einzureichen. Im Falle einer Bewertung mit „summa cum laude“ muss ein weiteres Exemplar für die Begutachtung durch eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter nachgereicht werden. Eine kumulative Dissertation muss – ungeachtet § 17 Abs. 4 – in gebundener Form vorgelegt werden, in der alle Fachartikel unabhängig vom Druckformat der Originalpublikation auf DIN A4 Seitenformat kopiert wurden.
 2. die Dissertation in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger;

3. das Überprüfungsprotokoll von einer vom ständigen Promotionsausschuss zugelassenen Plagiatsprüfungssoftware.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm nach § 8 Abs.4 entsprechend der in der Zielvereinbarung festgelegten Vorgaben.
5. aktuelle Versionen der unter § 6 Abs 5 Nrn. 8-11 genannten Dokumente und Erklärungen.
Nachweise über die erfolgreich abgelegten Staatsexamina / bestandenen drei Abschnitte der Ärztlichen Prüfung Humanmedizin zur Erlangung des akademischen Titels **Dr. med..**
6. Nachweise über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Fach (Abschluss Diplom, Master, Staatsexamen, Magister oder vergleichbaren Hochschulabschluss) zur Erlangung des akademischen Titels **Dr. rer. biol. hum..**
7. eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass er oder sie die Dissertation selbständig verfasst hat, Literatur und sonstige Quellen vollständig angegeben sind.
8. Eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sämtliche Stellen, die aus der benutzten Literatur und sonstigen Quellen nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommen sind, entsprechend kenntlich gemacht hat.
9. eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde.
10. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation an keiner anderen in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegt wurde.
11. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin schon einen, bejahendenfalls welchen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat, unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
12. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner oder ihrer Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann.
13. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat.
14. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere die Annahme als Doktorandin oder Doktorand rückwirkend aufgehoben werden kann.

Abschnitt III Anfertigung der Dissertation

§ 10 Dissertation

Zu §7 und § 9 APromO

- (1) Die Dissertation kann als selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Monografie) in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die Dissertation kann auch kumulativ erfolgen. Die minimale Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen (Originalarbeiten) in Zeitschriften mit Peer-Review. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss bei einer der Veröffentlichungen Erstautorin bzw. Erstautor sein. Die kumulative Dissertation muss eine Einleitung und eine Diskussion in deutscher oder englischer Sprache beinhalten, welche übergeordnet die wissenschaftliche Fragestellung den Publikationen zugrunde legt und wie die Veröffentlichungen im Rahmen dieser wissenschaftlichen Fragestellung zusammenhängen. Es muss außerdem klar hervorgehen, welchen Beitrag die Doktorandin bzw. der Doktorand zu den Veröffentlichungen geleistet hat.
- (3) Die Dissertation muss grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beinhalten.
- (4) Die elektronische Fassung der Dissertation kann einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.
- (5) Gemeinschaftliche Promotionen sind nicht zugelassen.

Abschnitt IV Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation

§ 11 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Zu §§ 13,14 und 29 APromO

- (1) Dem Ständigen Promotionsausschuss kann ein Vorschlag durch die Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer für die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter unterbreitet werden, die Entscheidung trifft der Ständige Promotionsausschuss. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter soll aus einem dem Thema der Arbeit verwandten Themengebiet kommen.
- (2) Wird die Dissertationsschrift mindestens durch eine Gutachterin oder einen Gutachter mit der Note „summa cum laude“ bewertet, muss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 APromO und § 2 dieser Promotionsordnung durch den Ständigen Promotionsausschuss bestellt werden. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.
- (3) Abweichend zu § 14 Abs.2 APromO sollen die Gutachterinnen und Gutachter ihr Gutachten binnen sechs Wochen abgeben.

§ 12 Auslage der Gutachten und der Dissertation

Zu § 19 APromO

- (1) Die Dissertation und die Gutachten liegen drei Wochen in der Fakultätsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Die nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden von der Dekanin oder von dem Dekan vom Ausliegen der Gutachten und der Dissertation unterrichtet.

Unterabschnitt II Mündliche Prüfung

§ 13 Mündliche Prüfung

Zu §§ 23 und 24 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrages (15 Minuten) sowie einer wissenschaftlichen Aussprache über die Dissertation.
- (3) Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet des Themas der Dissertation.
- (4) Die Gesamtdauer der Prüfung soll 45 - 60 Minuten betragen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 14 Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung

Zu § 25 und 26 APromO

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Personen nach § 2 Abs. 1 und 2 APromO nach Anhörung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers der Dissertation. Im Falle von § 12 Abs. 2 beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ein weiteres und damit viertes Mitglied in die Prüfungskommission.
- (2) Wird gemäß § 7 eine auswärtige Hauptbetreuerin oder ein auswärtiger Hauptbetreuer gewählt, so soll dieser der Prüfungskommission angehören.
- (3) Fällt eines der Prüfungsgebiete in den Bereich einer anderen Fakultät, so kann eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO der entsprechenden Fakultät der Prüfungskommission angehören.

Unterabschnitt III Abschluss des Bewertungsverfahrens

§ 15 Bildung der Gesamtnote der Promotion

Zu § 28 APromO

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation nach § 20 APromO dreifach und die Note der mündlichen Prüfung nach § 27 APromO einfach gewichtet.

§ 16 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

Zu § 29 APromO

Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält auf Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach der mündlichen Prüfung die Möglichkeit zur Akteneinsicht in Ihre/seine Promotionsunterlagen.

Abschnitt V Veröffentlichung und der Vollzug der Promotion

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 30 APromO

- (1) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch schriftliche Erklärung des gewerblichen Verlegers nachgewiesen werden, die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag im Print-on-demand-Verfahren ist ebenfalls zulässig; die Verpflichtung zur Ablieferung von sechs Exemplaren gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 APromO bleibt unberührt. Bei einer Print-on-demand-Veröffentlichung muss der Verlag die Lieferbarkeit für mindestens 5 Jahre garantieren.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gemäß § 30 Abs. 3 APromO auch vier Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version der Dissertation abliefern. Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek zu beachten.
- (3) Bei Einreichung der Exemplare hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt

sind. Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

- (4) Bei kumulativen Promotionen gelten die Regelungen aus den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Hierbei müssen ausgewählte Originalveröffentlichungen nur mit einem separaten schriftlichen „Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags“ eingebunden werden. Alle anderen Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben aufgelistet. In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben.

§ 18

Binationales Promotionsverfahren

Zu §§ 33 – 38 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung soll entsprechend §§ 13 und 14 durchgeführt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass Teile der mündlichen Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden können.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2021 in Kraft.

Anlagen

1. Vorlage Betreuungsvereinbarung
2. Vorlage Zielvereinbarung
3. Schema: Ablauf Promotion Dr. med./ Dr. rer. biol. hum.
- 4.

Anlage 1 Vorlage Betreuungsvereinbarung

Doktoranden-Betreuungsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau Titel	
HauptbetreuerIn (Vor- und Nachname)	
Einrichtung	
E-Mail Adresse	

und

Herrn/Frau	
DoktorandIn (Vor- und Nachname)	
Adresse	
E-Mail Adresse	

Gegebenenfalls Angabe einer Mitbetreuerin/ eines Mitbetreuers

Herrn/Frau Titel	
MitbetreuerIn (Vor- und Nachname)	
Einrichtung	
E-Mail Adresse	

zum Zwecke der Promotion zum **Dr. med.** **Dr. rer. biol. hum.** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Thema des Promotionsvorhabens (maximal 250 Wörter)

Für die praktische Durchführung des Promotionsvorhabens wird ein Zeitraum (von/bis) _____ vorgesehen.

Der Doktorand erklärt sich bereit zur:

- Einhaltung der **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** (https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)
- Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (z.B. für Gefahrstoffe, Strahlungsquellen etc.) und Vorschriften zum Umgang mit infektiösem Material.
- Stellung eines Ethikantrags vor Start der Durchführung des Promotionsvorhabens.
- Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen. Über alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Doktorandin/ dem Doktoranden im Rahmen des Promotionsvorhabens direkt oder indirekt anvertraut werden, ist auch über die Promotion hinaus Stillschweigen zu bewahren.
Die zur Verfügung gestellten Daten und Materialien, werden so lange sie personenbeziehbar und noch nicht irreversibel anonymisiert sind, nur in der Netzwerkumgebung des Universitätsklinikums Augsburg bzw. der Universität Augsburg verarbeitet und vor der Analyse irreversibel anonymisiert (maßgeblich ist der Ursprung der Daten). Bei einer Verarbeitung außerhalb der Räumlichkeiten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Wenn Patientendaten in die Dissertation einbezogen werden, ist die informierte Patienteneinwilligung konkret einzuholen.

- Führung eines ordentlichen Protokollbuches aller experimenteller Arbeiten (Versuchsordnungen und Daten). Dies gilt ebenso für klinische Daten. Das Protokollbuch verbleibt auch nach Abschluss der Promotion im Labor bzw. in der klinischen Abteilung in der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.
- Zustimmung, dass die Betreuerin/ der Betreuer jederzeit Einsicht in den Stand der Durchführung des Promotionsvorhabens hat. Die Ergebnisse und Erkenntnisse, einschl. der Versuchsprotokolle, welche während der Durchführung des Promotionsvorhabens gewonnen wurden, stehen dem Labor bzw. der klinischen Abteilung in dem/ der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird zur Verfügung und dürfen nur nach Zustimmung der Betreuerin/ des Betreuers außerhalb der Arbeitsgruppe bearbeitet werden.
- Kontinuierlichen Bearbeitung des Promotionsvorhabens im angegebenen Zeitraum (s.o.)

Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer verpflichtet sich:

- die Doktorandin/den Doktoranden wissenschaftlich anzuleiten und regelmäßig fachlich zu beraten.
- die Doktorandin/den Doktoranden über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis, der Sicherheitsvorschriften, sowie über die geltenden Datenschutzregelungen zu belehren und dies zu dokumentieren.
- einen Zugang zur benötigten Labor- oder Klinikinfrastruktur für die Durchführung des Promotionsvorhabens zu ermöglichen.
- einen zügigen Fortgang der Promotion zu ermöglichen und sowohl Entwürfe, wie auch die finale Dissertationsschrift in einem engen Zeitraum zu bearbeiten.

Augsburg, den

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Unterschrift der Hauptbetreuerin/Hauptbetreuers

Unterschrift der Mitbetreuerin/des Mitbetreuers

Anlage 2 Vorlage Zielvereinbarung

ZIELVEREINBARUNG

zwischen

Herrn/Frau Titel	
HauptbetreuerIn (Vor- und Nachname)	
Einrichtung	
E-Mail-Adresse	

und

Herrn/Frau	
DoktorandIn (Vor- und Nachname)	
Adresse	
E-Mail-Adresse	

Gegebenenfalls Angabe einer Mitbetreuerin/eines Mitbetreuers

Herrn/Frau Titel	
MitbetreuerIn (Vor- und Nachname)	
Einrichtung	
E-Mail-Adresse	

zum Zwecke der Promotion zum **Dr. med.** **Dr. rer. biol. hum.** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Gemäß § 8 Abs.1 der Promotionsordnung Dr.med./Dr. rer. biol. hum. muss eine Zielvereinbarung zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Monate nach Zulassung des Promotionsvorhabens dem Ständigen Promotionsausschuss vorliegen.

Für die praktische Durchführung des Promotionsvorhabens wird ein Zeitraum (von/bis) _____ vorgesehen.

Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens.

Bitte beschreiben Sie in wenigen Sätzen das Thema des Promotionsvorhabens und die wissenschaftliche Fragestellung (max. 300 Wörter)

Darstellung des Arbeitsprogramms und der jeweiligen Meilensteine

Beschreiben Sie das konkrete Arbeitsprogramm mit den zu verwendenden Methoden, sowie die Meilensteine. (max. 500 Wörter)

Leistungen im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms:

I. Wissenschaftliche Basis-Kompetenzen

Studierende des Modellstudiengangs Humanmedizin der Universität Augsburg erreichen die wissenschaftliche Basis-Kompetenz für die Vergabe des akademischen Titels Dr. med. durch die erfolgreiche Teilnahme am Wissenschaftlichen Longitudinalkurs, an den wissenschaftlichen Blockpraktika und die Durchführung einer eigenen wissenschaftlichen Projektarbeit. Die wissenschaftliche Basis-Kompetenz, die auch begleitend zum Promotionsvorhaben durchlaufen werden kann, muss mit Einreichung der Dissertation und damit dem Eröffnen des Promotionsverfahrens nachgewiesen werden.

Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen haben und im Besitz einer Approbation sind, und Doktorandinnen und Doktoranden, die ein abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Fach absolviert haben und die Voraussetzungen nach § 6, Abs. 1 und Abs 5. APromO erfüllen, müssen ebenfalls die wissenschaftliche Qualifikationen im Umfang von 60 UE nachweisen. Bei Bedarf können diese in den entsprechenden Kursen und Blockpraktika an der Universität Augsburg erworben werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an einer anderen Universität des In- oder Auslandes studiert haben, kann der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag die Voraussetzungen für die Anmeldung des Promotionsvorhabens feststellen. Entsprechende wissenschaftliche Qualifikationen im Umfang von 60 UE (entspricht 1 CP) sind nachzuweisen. Bei Bedarf können diese in den entsprechenden Kursen und Blockpraktika an der Universität Augsburg erworben werden.

Bitte stellen Sie die Kurse zur Erlangung der wissenschaftlichen Basis-Kompetenz dar, in Anlehnung der obenstehenden Erklärungen.

II. Fakultative weiterführende Zusatzqualifikationen im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms

Empfehlungen hinsichtlich fakultativer vertiefender Zusatzkurse und Zusatzqualifikationen innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms. Ein Teil der wissenschaftlichen Basis-Kompetenz kann durch Absolvierung von vertiefenden Zusatzkursen erworben werden. Die Prüfung der Anerkennung erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss.

--

Ort	Datum	Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden
-----	-------	----------------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift des Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers
-----	-------	-----------------------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift der Mitbetreuerin/des Mitbetreuers
-----	-------	-------------------------------------------------

Anlage 3 Schema: Ablauf Promotion Dr. med./ Dr. rer. biol. hum.

**Ablauf der Promotion im Fach Humanmedizin (Dr.med.)/
Humanbiologie (Dr.rer.biol.hum.)**

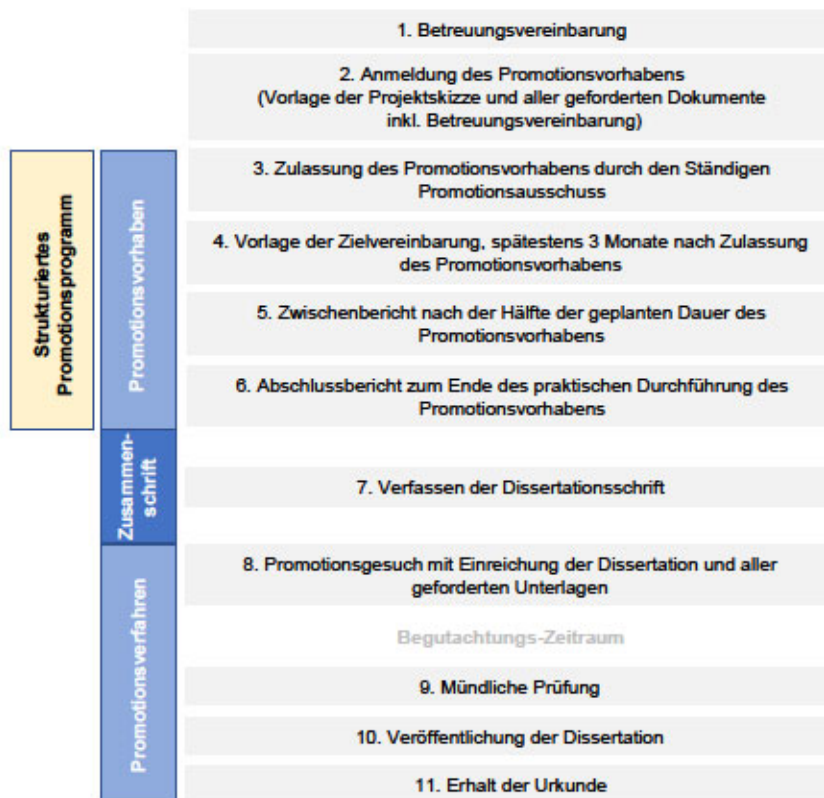
Zulassungsvoraussetzungen Promotion Dr. med.:

Doktorandinnen/Doktoranden können interne approbierte Ärztinnen/Ärzte des Universitätsklinikums Augsburg, externe approbierte Ärztinnen/Ärzte oder StudentInnen des Modellstudiengangs Medizin der Universität Augsburg oder einer anderen Medizinischen Fakultät sein. Im Unterschied zu anderen Fachbereichen, werden die Promotionsvorhaben zumeist während der Studienphase durchgeführt. Für die praktische Durchführung eines Promotionsvorhabens wird ein Zeitraum von 8 Monaten (z.B. ein Freisemester plus die angrenzenden Semesterferien) angestrebt, der aber auch bei komplexen Arbeiten oder bei einer Durchführung parallel zum Studium überschritten werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen Promotion Dr. rer. biol. hum.:

Zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, welche ein abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Fach (Abschluss Diplom, Master, Staatsexamen, Magister oder vergleichbaren Hochschulabschluss) mit einer Gesamtnote von 2,5 vorweisen können. Bei einer Gesamtnote schlechter als 2,5 ist eine besondere Begründung zur überdurchschnittlichen Eignung für das Promotionsvorhaben erforderlich und muss vom Ständigen Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Promotion Dr. rer. biol. hum. wird durchschnittlich im Zeitraum von 2- 3 Jahren durchgeführt.

ABLAUF



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 24.03.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 31.03.2021, Az. L-282.

Augsburg, den 31.03.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Promotionsordnung wurde am 31.03.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.03.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.03.2021.